Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 2

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gebrauch als Artillerieoffizier gemacht worden und ermöglicht die Seitenfehler der Geschosse mit grosser Genauigkeit zu schätzen.

Zur Gradierung des Mikrometers habe ich mich auf den Umstand gestützt, dass die Verschiebung um einen Strich des Seitenschiebers des Aufsatzes eine Seitenverschiebung des Geschosses von einem Meter pro Kilometer entspricht.

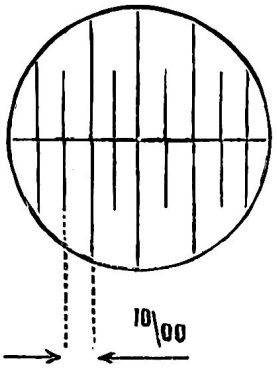

Mikrometer.

Die Mikrometerplatte ist demzufolge durch eine Anzahl Striche derart eingeteilt, dass der Abstand zwischen zwei auf einander folgenden Strichen einem Seitenfehler von 10 Meter pro Kilometer entspricht oder, was das Gleiche ist, 10 Graden des Schiebvisiers.

Da mein Fernrohr eine 8 fache Vergrösserung und ein Feld von 87 Meter hat, so werde ich in den Stand gesetzt, einen Seitenfehler von 40 Meter pro Kilometer auf jeder Seite der Mikrometermitte zu schätzen, oder einen totalen Seitenfehler von 80 Meter pro Kilometer.

Die obige Auseinandersetzung zeigt, dass dieser Mikrometer dem Artillerieoffizier erlaubt, mittelst einer einfachen Beobachtung des Sprengpunktes des Geschosses in Bezug auf das Ziel, sofort und ohne jegliche Berechnung die Anzahl Striche anzugeben, um welche der Richter die Seite verschieben muss, damit der Schuss wieder in Richtung gebracht wird. Diese mikrometrische Einteilung wird den Batteriechefs beim indirekten Schiessen mit Hilfszielpunkt grosse Dienste erweisen, wovon ich mich überzeugen konnte in meinem Wiederholungskurs im Monat September.

Die Neuerung erlaubt mit einem einzigen Blick in das Instrument, und ohne die Distanz in Betracht zu ziehen, direkt die dem Batterieoffizier anzugebende Seite abzulesen, damit, wenn das Geschütz auf einen Hilfszielpunkt gerichtet ist, das Geschoss in Richtung sei.

Die Verbesserung ermöglicht gleichzeitig mittelst einfacher Ablesungen beim Feuerverteilen, jedem Geschütz die Seite anzugeben.

Wie ich mich überzeugen konnte, ist es nicht nötig, dass die Striche das ganze Mikrometerfeld durchziehen; man könnte denselben eventuell eine bestimmte Länge geben (einige Millimeter zum Beispiel) und in diesem Fall könnten die Längen dieser Striche zur Bestimmung der Sprenghöhe der Geschosse dienen.

Zu bemerken ist noch, dass diese auf Glas angebrachten Striche den gewöhnlichen Gebrauch des Fernrohrs in keiner Weise schädlich beeinflussen und die Helligkeit des Instruments praktisch nicht vermindern.

Max Berg,
lieut. d'artillerie, comp. 4 de position.

Eidgenossenschaft.

— **Anschaffung von tragbarem Zeltmaterial.** (Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1900.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates, vom 12. April 1900, beschliesst:

1. Zur Ausrüstung der Gotthardtruppen, der Truppen von St. Maurice, der Gebirgsartillerie, sowie der Infanterie der Geniehalbbataillone und der Telegraphenkompagnie eines Armeekorps mit tragbaren Schirmzelten wird dem Bundesrat für das Jahr 1901 der erforderliche Kredit bewilligt.

2. Dieser Beschluss tritt als dringlich sofort in Kraft.

— **Vorschriften betreffend die Unfallversicherung des Militärs durch den Bund im Jahre 1901.**

Art. 1. Der Bund versichert auf Rechnung des Kredites für Militärversicherung ohne Prämienzahlung für oder durch die Versicherten folgende Personen gegen die materiellen Folgen körperlicher Schädigungen durch Unfallereignisse, von welchen dieselben während der Erfüllung ihrer Militärpflicht in Friedenszeit (exklusive Aufgebot bei Aufruhr, Intervention und Grenzbesetzung) infolge äusserer gewaltsamer Veranlassung unfreiwillig betroffen werden, solange sie im eidgenössischen Solde stehen:

a. Sowohl für vorübergehende, als für bleibende Schädigung (Tod oder Invalidität):

1) Sämtliche Kurs- und Schulinspektoren, Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und Rekruten.

2) Die Offiziere, welche mit Missionen zu andern Armeen betraut werden.

3) Die Aushebungsoffiziere und deren Stellvertreter die Mitglieder der sanitarischen Kommissionen und die vom Bund bestellten pädagogischen Experten und Sekretäre bei der Rekrutierung.

4) Die Waffenkontrolleure und ihre Gehülfen.

5) Das Personal der eidgenössischen Kriegsgerichtssitzungen.

6) Die Offiziersbedienten, Zeiger und Putzer.

b. Nur für bleibende Schädigung (Tod oder Invalidität):

1) Die Instruktoren für die mit der Truppe geleisteten Diensttage.

2) Das ständige Personal der Festungswerke nach Massgabe der Bestimmungen des Art. 3 des Regulativs vom 28. Mai 1895.

3) Von der Pferderegieanstalt und den Remontendepots die Bereiter, Fahrer, Pferdewärter und Schmiedemeister, sowie die Gehülfen der drei letztern.

c. Ferner sind in die Versicherung eingeschlossen folgende nicht im eidgenössischen Solde stehende Personen:

1) Wehrpflichtige, während sie ihrer Schiesspflicht in freiwilligen Schiessvereinen obliegen, immerhin mit der Beschränkung auf solche Unfälle, welche während des Schiessens stattfinden und im unmittelbaren Zusammenhang mit demselben stehen, die Schiessoffiziere und die

Mitglieder der kantonalen Schiesskommissionen in Erfüllung ihrer Pflichten während des Schiessens.

2) Die Zeiger der freiwilligen Schiessvereine, welche anlässlich der Durchführung der durch das eidgenössische Schiessprogramm vorgeschriebenen obligatorischen Schiessübungen den Zeigerdienst versehen.

Hinsichtlich der soeben erwähnten Versicherungsklassen 1) und 2) sind von der Versicherung ausdrücklich ausgeschlossen die Unfälle, welche sich bei Schiessübungen ereignen, die zu einem anderen Zwecke als zur Erfüllung der Schiesspflicht abgehalten werden.

3) Wehrpflichtige während der eintägigen Waffen- und Kleiderinspektionen.

4) Die Instruktoren, Schüler und Zeiger des militärischen Vorunterrichts.

Art. 2. 1) Die Versicherung tritt am Einrückungstag nach der Abreise des Mannes in Uniform auf den kantonalen oder eidgenössischen Sammelplatz in Kraft und endigt am Entlassungstag mit der Rückkehr in seine Wohnung spätestens eine Stunde nach der Ankunft am Wohnort, bezw. im Nachtquartier.

2) Die Versicherung erstreckt sich auch auf solche Unfälle, welche den Versicherten während deren Dienstzeit ausserhalb des effektiven Dienstes unfreiwillig und ohne grobe Verschuldung ihrerseits zustossen.

3) Als Unfall im Sinne der Versicherung ist immer nur ein Ereignis zu verstehen, von welchem der Versicherte in von seinem Willen unabhängiger Weise durch mechanische Gewalt von aussen her plötzlich betroffen und körperlich verletzt wird.

4) Krankheitszustände der Versicherten und durch solche hervorgerufene Körperschädigung derselben betreffen die Versicherung nicht, ebensowenig Wundreiten und Wundlaufen oder durch Überanstrengung verursachte Körperschädigungen, sofern letztere nicht infolge befohlener Hülfeleistung, wie z. B. Handreichung beim Geschütztransport, plötzlich entstanden sind. Von Krankheitserscheinungen wird ausnahmsweise Hitzschlag in die Versicherung eingeschlossen. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf epileptische, geistesgestörte und solche Personen, welche schon einmal von Schlagfluss betroffen worden sind.

5) Unterleibsbrüche werden nur entschädigt, wenn solche nachweisbar im Dienst entstanden sind und der Beschädigte nicht vor dem angeblichen Unfall ein Bruchband getragen hat, und in keinem Falle höher, als für den Bund die Durchschnittskosten einer Radikaloperation betragen würden.

6) Unfallereignisse, welche durch Zuwiderhandlung gegen bestimmte Befehle, grobes Selbstverschulden oder offenbare Trunkenheit des Geschädigten herbeigeführt worden sind, und deren Folgen fallen nicht unter die Versicherung.

7) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf solche Körperschädigungen, welche durch Unfälle verursacht werden, die bei Benutzung von Eisenbahnen und Dampfschiffen diesen Transportmitteln zustossen.

Art. 3. Der Bund leistet aus dem Kredit für Versicherung:

1) Wenn ein Versicherter durch ein die Versicherung betreffendes Unfallereignis getötet wird oder innerhalb Jahresfrist vom Unfallstage ab an den durch dasselbe verursachten Körperschädigungen stirbt und eine Witwe oder Kinder oder Eltern oder Geschwister hinterlässt, diesen Hinterbliebenen:

a. Wenn der Verstorbene Offizier war, eine Summe von Fr. 5000;

b. Wenn der Verstorbene niedrigern Grades war, eine Summe von Fr. 3000;

2) Wenn durch das Unfallereignis, innerhalb Jahresfrist, vom Unfallstage ab, eine voraussichtlich lebenslängliche Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten veranlasst wurde:

a. Sofern der Versicherte Ganz-Invalide geworden ist, die volle Versicherungssumme von Fr. 5000 bei Offizieren und Fr. 3000 bei Unteroffizieren und Soldaten;

b. in Halb-Invaliditätsfällen je die Hälfte des versicherten Kapitals;

c. ist die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit des Versicherten in noch geringerem Masse vermindert, so reduziert sich die Entschädigung in entsprechendem Verhältnisse.

3) Bei allen die Versicherung betreffenden Körperschädigungen vom Tage der Beendigung des betreffenden Dienstes und längstens bis zum zweihundertsten Tage vom Unfallstage an, resp. bis zu einem frühern Termine etwaiger Invaliditäts-Entschädigungsleistung, als Entschädigung für Kurkosten und Erwerbsverlust während der Zeit der ärztlichen Behandlung an den Unfallsfolgen ein Taggeld von Fr. 5 bei den Offizieren, Fr. 3 bei den übrigen Versicherten.

4) Wenn und so lange der Versicherte während dieser Kurzeit völlig erwerbsunfähig ist, wird der fragliche Betrag voll, wenn und so lange er nur teilweise erwerbsunfähig ist, die Hälfte desselben vergütet.

5) Für diejenigen Unteroffiziere, Soldaten und Rekruten, welche während einer Rekrutenschule infolge eines Unfalles länger als sechs Tage gänzlich dienstunfähig waren und deshalb Nachdienst zu leisten haben, wird die tägliche Entschädigung ausnahmsweise vom Tage des Unfalles an gewährt.

Art. 4. Für Beurteilung des Invaliditätsgrades sind folgende Grundsätze massgebend:

1) Als Ganz-Invalidität werden Verletzungen der schwersten Art, wie Verlust beider Hände oder beider Füsse oder je eines von zweien dieser Glieder, völlige Erblindung und vollständige Lähmung angesehen; als Halb-Invalidität wird der Verlust eines Fusses, resp. eines Beines, oder einer Hand, resp. eines Armes betrachtet.

2) Bei Verstümmelung eines dieser Glieder, soweit solche nicht dem Verluste desselben gleich zu erachten ist, wie auch bei dem Verluste der Sehkraft nur eines Auges und bei sonstigen geringeren Körperschädigungen, ist immer nur auf geringere als Halb-Invalidität zu erkennen, und es hängt die Beurteilung und Feststellung bezüglich solchen geringeren Invaliditätsgrades davon ab, ob und inwieweit die Erwerbsfähigkeit des Versicherten unter Berücksichtigung seines Civilberufes, seiner Kenntnisse und Fähigkeiten durch die Unfallsfolge beeinträchtigt worden ist.

3) Bei Versicherten, welche schon vor dem fraglichen Unfalle in ihrer körperlichen Integrität irgendwie beeinträchtigt waren, findet die Bemessung des Invaliditätsgrades nur so statt, als ob die gleiche Unfallsfolge eine körperlich intakte Person betroffen hätte, so dass die neu hinzutretende Invalidität nicht durch die bereits bestehende Invalidität zu Lasten des Bundes höher gestellt werden kann.

Art. 5. 1) Die Unfälle werden dem Oberfeldarzt auf dem Wege des sanitätsdienstlichen Rapportwesens zur Kenntnis gebracht; auf der Hin- oder Rückreise sich ereignende gemäss § 101 der Instruktion über die sanitarische Beurteilung der Wehrpflichtigen.

2) Der Truppen- oder Schularzt hat über jede im Sinne des Art. 1 als Unfall zu betrachtende Körperschädigung, welche zu Tod, Unterbringung in einem Spital oder Entlassung aus dem Dienste vor vollendeter

Heilung, Veranlassung giebt, seinem nächsten Krankenrapport einen Specialbericht (Form. S. 11) beizulegen; bei Truppenzusammenzügen sind solche Berichte direkt an den Oberfeldarzt einzusenden.

3) Fälle, welche bloss im Krankenzimmer oder ambulatorisch behandelt werden, fallen für die Versicherung nicht in Betracht. Im Dienst neu erstandene Hernien sind mit Empfehlung zur Radikaloperation in ein geeignetes Spital zu evakuieren.

4) Unfälle, welche bereits während des Dienstes sich ereignet haben, aber erst nach der Entlassung angemeldet werden, finden keine Berücksichtigung.

5) Gegen Verzichtschein Entlassene behalten ihren Anspruch an die Unfallversicherung, sofern dieselben ihre Arbeitsunfähigkeit durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen im Falle sind.

Art. 6. 1) Die Ausrichtung der Entschädigungen erfolgt in der Regel nach der Entlassung aus dem Spital oder nach ärztlich konstatiertem Ausgang des Falles in Heilung, Invalidität oder Tod.

2) Ausnahmsweise kann monatliche Ausrichtung des Taggeldes nach Art. 3, Ziff. 3 zu gunsten der Familie des Geschädigten bewilligt werden.

Art. 7. 1) Der Oberfeldarzt ist mit der Verwaltung der Unfallversicherung beauftragt. Er stellt die Anweisungen auf den bezüglichen Kredit an das Oberkriegskommissariat aus.

2) Er bestimmt von sich aus die nach Massgabe von Art. 3, Ziff. 3 auszurichtenden Taggelder. Die Entschädigungen nach Art. 3, Ziff. 1 und 2 beantragt er beim Militärdepartement.

3) Gegen die Entscheide des Oberfeldarztes kann an das Militärdepartement, gegen die Entscheide des Militärdepartements an den Bundesrat rekurriert werden, welcher endgültig entscheidet.

4) Die Unfallentschädigungen werden unbeschadet der nach Pensionsgesetz zu leistenden Entschädigungen ausgerichtet; sie können bei Bemessung der letzteren da, wo es angezeigt ist, lediglich im Sinne von Art. 6 des Pensionsgesetzes in Betracht gezogen werden.

Art. 8. 1) Diese Vorschriften treten auf 1. Januar 1901 in Kraft. Sie werden im Militärverordnungsblatt publiziert und sind überdies durch Anschlag auf allen Waffenplätzen zu veröffentlichen und den Schul- und Kurskommandanten, sowie den Platzärzten und den in Dienst berufenen Militärärzten mitzuteilen.

2) Das Bundesgesetz über Militärpensionen und Entschädigungen vom 13. Wintermonat 1874 wird durch dieselben nicht beeinflusst.

Bern, den 1. Januar 1901.

Schweizerisches Militärdepartement:
Müller.

— † **Oberstleutnant Adr. Colomb.** Am 6. Januar starb in St. Prex im Alter von 52 Jahren infolge eines Herzschlages Oberstleutnant Adr. Colomb. Colomb hat lange Zeit das 1. Infanterieregiment geführt.

— Das **Militärschultableau** für das Jahr 1901 wird demnächst dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Zu Wiederholungskursen werden, nach dem regelmässigen Turnus, das erste und zweite Armeekorps einberufen werden. Das erste Armeekorps (Divisionen 1 und 2) wird regimentsweise Wiederholungskurse abhalten und zu den Manövern des vereinigten Armeekorps 2 eine kombinierte Manöverdivision abgeben. Das zweite Armeekorps (Divisionen 3 und 5) wird zur Armeekorpsübung, zum sogenannten Truppenzusammenzug einberufen. Der Unterrichtsplan für diese Übungen soll dem Vernehmen nach für dieses Jahr eine wesentliche Neuerung erfahren. Der Kurs beginnt nämlich nicht mit Detailübungen in den Zügen und Kompagnien, sondern es wird sofort nach dem Einrücken, am ersten eigentlichen Arbeitstag, eine Bataillonsübung abgehalten. Es folgen dann 2 Tage Regimentsübungen, 3 Tage Brigadeübungen, 3 Tage Divisionsübungen und den Schluss der Manöver bilden, wie seit drei Jahren üblich, die zweitägige Übung des vereinigten Armeekorps gegen die kombinierte Manöverdivision und die Inspektion. In den Regiments- und Brigadeübungen ist das Regiments- und Brigadeexerzieren inbegriffen. Zwischen die einzelnen grösseren Perioden werden Retablierungstage eingeschaltet, die teils zur Ruhe und für die Instandstellung der Ausrüstung, teils zur Auffrischung der Einzelnausbildung und der Unterführung dienen sollen. Als Einrückungstag für die Infanterie des zweiten Armeekorps ist Montag der 2. September bestimmt. Über die Dislokationen für das Einrücken und für die erste Periode des Dienstes (Bataillons- und Regimentsübungen) ist, wie wir hören, folgendes bestimmt: Divisionsstab 3 und Brigadestab 5: Sumiswald; Inf.-Regt. 9: Affoltern, Sumiswald und Dürrenroth; Inf.-Regt. 10: Huttwyl und Rohrbach. Brigadestab 6: Hasli; Inf.-Regt. 11: Hasli, Lützelflüh, Oberburg; Inf.-Regt. 12: Biglen, Grosshöchstetten, Walkringen. Divisionsstab 5: Sursee. Inf.-Brigade 9: Wiggerthal (Zofingen - Strengelbach - Reiden). Inf.-Brig. 10: Surenthal (Sursee-Triengen) und Willisau mit Umgebung. Über das Manövergebiet für die Divisions- und Armeekorpsübungen verlautet noch nichts. Indessen ist, da angeblich die Manöverdivision sich bei Aarberg concentrieren soll, anzunehmen, dass sie sich zwischen dem Wiggerthal einerseits und dem bernischen Seeland andererseits abspielen werden, vielleicht die Divisionsmanöver östlich von Bern, zwischen Worblenthal und Wiggerthal, die Armeekorpsmanöver westlich von Bern in der Gegend des Frienisbergs. Es sind dies jedoch blosse Kombinationen. Die Divisionsmanöver finden Donnerstag, Freitag und Samstag den 12., 13. und 14. September, die Armeekorpsmanöver Montag und Dienstag den 16. und 17. September, die Inspektion Mittwoch den 18. und die Entlassung der Infanterie Donnerstag den 19. September statt. Es ist also nicht unwahrscheinlich, dass über Sonntag den 15. September (Eidg. Bettag), der als Ruhetag zwischen die Periode der Divisionsmanöver und diejenige der Armeekorpsmanöver fällt, ein beträchtlicher Teil des zweiten Armeekorps in Bern und Umgebung untergebracht sein wird. Die Divisionsübungen werden vom Kommandanten des zweiten Armeekorps, Oberstkorpskommandant Fahrländer, die Übungen des vereinigten zweiten Armeekorps gegen die Manöverdivision vom Kommandanten des vierten Armeekorps, Oberstkorpskommandant Künzli, geleitet werden.

(Bund.)

Ausland.

Frankreich. Drahthindernis. Nach „Russki Invalid", Nr. 180 von 1900, hat in Frankreich ein Genie-Hauptmann das Projekt einer neuen Konstruktion für die Herstellung der Drahthindernisse dem Kriegsministerium vorgelegt.

Diesem nach soll die Festigkeit des Drahtes dadurch erhöht werden, dass auf einen Eisendraht ein dünner Stahldraht spiralförmig aufgewickelt wird. Der Erfinder hofft, hiedurch das Durchhauen des Drahtes mittelst des Pionier-Säbels oder der Schaufel zu erschweren.

Dass die Festigkeit eines derartig umwickelten Drahtes erhöht wird, unterliegt keinem Zweifel; ob aber der beabsichtigte Zweck hiedurch vollends erreicht wird, ist fraglich.

Versuche mit dieser Drahtsorte zu Hindernissen scheinen bis nun noch nicht gemacht worden zu sein.